

Beschlussempfehlung

Hannover, den 30.06.2021

Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Berichterstattung: Abg. Ulrich Watermann (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bernd Lynack
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

**Gesetz
zur Änderung nachrichtendienstlicher
Bestimmungen**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Betroffene“ durch die Worte „betroffene Personen“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Speicherung, Veränderung oder Nutzung“ durch die Worte „weiteren Verarbeitung“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort „von“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und die Angabe „16. Lebensjahr“ wird durch die Worte „14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr“ ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
 - e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

**Gesetz
zur Änderung nachrichtendienstlicher
Bestimmungen**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) In Satz 2 **Halbsatz 1 wird das** Wort „_____ genutzt _____“ **durch das Wort „verwendet“ ersetzt.**
 - b) In Absatz 3 **wird das** Wort „_____ Nutzung“ durch **das** Wort „**Verwendung**“ ersetzt.
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder des Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Person“ ersetzt und nach dem Wort „zugängliche“ wird das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „erhobenen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
7. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine Vertrauensperson darf nur in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 in Anspruch genommen werden.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten für den Fall des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.“

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „**der** oder des Betroffenen **oder Dritten**“ durch die Worte „**der** betroffenen Person **oder der oder des Dritten**“ ersetzt und nach dem Wort „zugängliche“ wird das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
 - b) *unverändert*
6. *unverändert*
7. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Eine Vertrauensperson darf dauerhaft nur **gegen ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt** in Anspruch genommen werden, **das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat.** ²Wenn die erhebliche Bedeutung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts noch nicht festgestellt werden kann und zu dessen Beobachtung und Aufklärung andere nachrichtendienstliche Mittel nicht denselben Erfolg versprechen, darf abweichend von Satz 1 eine Vertrauensperson vorübergehend gegen dieses Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die **Erteilung einer Auskunft zu Bestandsdaten darf im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn durch die Erteilung der Auskunft die zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Vertrauenspersonen, sonstigen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

- geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen gewonnen oder überprüft werden können und tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Die Sätze 1 und 2 gelten für den Fall des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Die Sätze 1 und 2 gelten für den Fall des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann das Bundesamt für Steuern um Abrufe aus dem gemäß § 24 c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden Dateisystem ersuchen (Kontostammdatenabfrage). ²Das Ersuchen nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung gestellt werden, dass es
- bb) *unverändert*
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Die Erteilung einer Auskunft zu einfachen Bestandsdaten darf im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn dadurch die zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen gewonnen oder überprüft werden können.“
- bb) *unverändert*
- c) **In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.**
- _____
- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann **unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3** das Bundesamt für Steuern um Abrufe aus dem gemäß § 24 c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden Dateisystem ersuchen (Kontostammdatenabfrage). ²_____“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- f) Im neuen Absatz 6 werden nach der Angabe „bis 3“ die Worte „sowie Ersuchen nach Absatz 4“ eingefügt und das Wort „Betroffenen“ wird durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Betroffene oder den Betroffenen“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Verweisung „§ 20 Abs. 3 Satz 1“ werden die Worte „und Ersuchen nach § 20 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Verfassungsschutzabteilung oder“ die Worte „im Vertretungsfall von“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „ein Jahr in den Fällen der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2),“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

e) *unverändert*f) *unverändert*g) *unverändert*

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 _____ werden **am Ende** die Worte „**sowie für** Ersuchen nach § 20 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden **die Worte „oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet“ durch** die Worte „**angeordnet**, im Vertretungsfall von **der Vertreterin oder dem Vertreter“ ersetzt.**
 - cc) *unverändert*
 - dd) *unverändert*
- b) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Verweisung „§ 20 Abs. 3 Satz 1“ werden die Worte „sowie Ersuchen nach § 20 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie“ gestrichen.
- e) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Verlängerung der Bestimmung ist um jeweils höchstens vier Jahre zulässig.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Betroffene“ durch die Worte „betroffene Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „weitere“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 _____ werden **am Ende** die Worte „**und für** Ersuchen nach § 20 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 4 **Halbsatz 1** wird das Wort „_____ genutzt _____“ **durch das Wort „verwendet“ ersetzt.**

- e) Absatz 5 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 werden die Worte „in denen“ durch die Worte „gegen die“ ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Worte „in dem betroffenen“ durch die Worte „gegen das betroffene“ ersetzt.

10. *unverändert*

11. § 23 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende die Worte „und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können“ eingefügt.

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „solche“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird nach den Worten „wenn die“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „übermittelten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
12. In § 24 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „enthaltenen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
13. In § 25 Abs. 2 Satz 5 wird nach dem Wort „übermittelten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
14. Die Überschrift des Dritten Kapitels im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:
- „Speicherung und weitere Verarbeitung“.**
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 gespeichert, verändert und verwendet werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, so dürfen sie gemeinsam mit den personenbezogenen Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken.“
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
12. *unverändert*
13. *unverändert*
14. Die Überschrift des Dritten Kapitels im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:
- „Speicherung, Veränderung, Verwendung, Löschung“.**
15. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „gekennzeichneten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die personenbezogenen Daten, von denen sie durch Übermittlung nach § 25 rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, nur speichern, verändern und verwenden, wenn dies zu einem Zweck erforderlich ist, zu dem sie die übermittelnde Behörde gemäß § 23 um Übermittlung dieser personenbezogenen Daten hätte ersuchen dürfen, und wenn eine der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.“
 - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „gekennzeichneten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt und nach dem Wort „gespeicherten“ sowie nach den Worten „wenn die“ wird jeweils das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- c) In Satz 2 wird nach dem Wort „gespeicherten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und das Wort „genutzt“ wird durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrung“ durch die Worte „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird nach den Worten „Richtigkeit von“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

16. *unverändert*

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

- | | |
|--|---|
| <p>aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und die Worte „zu sperren“ werden durch die Worte „nach Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.</p> <p>bb) Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.</p> | <p>aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Daten sind zu sperren“ durch die Worte „personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des Absatzes 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.</p> <p>bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden durch die folgenden neuen Sätze 4 und 5 ersetzt:</p> <p>„⁴Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so ist die Löschung nach Satz 1 Nr. 2 erst durchzuführen, wenn die gesamte Akte nach Maßgabe der entsprechenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. ⁵Werden durch die weitere Speicherung von personenbezogenen Daten nach Satz 4 schutzwürdige Interessen der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt, so sind diese personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Absatzes 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken.“</p> |
| <p>d) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) ¹In ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten sind mit einem Vermerk über die Einschränkung der Verarbeitung zu versehen. ²In Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Einschränkung der Verarbeitung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. ³In ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.“</p> | <p>d) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) ¹In ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten sind mit einem Vermerk über die Einschränkung der Verarbeitung zu versehen. ²Im Fall einer automatisierten Verarbeitung ist die Einschränkung der Verarbeitung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. ³In ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten darf die Verfassungsschutzbehörde nur in behördlichen und gerichtlichen Verfahren, mit denen eine Person ein schutzwürdiges Interesse nach Absatz 2 verfolgt, oder mit Einwilligung der betroffenen Person verändern, verwenden oder übermitteln.“</p> |
| <p>e) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.</p> | <p>e) <i>unverändert</i></p> |
| <p>f) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und die Worte „zu sperren“ durch die Worte „nach Absatz 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.</p> | <p>f) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und die Worte „zu sperren“ durch die Worte „nach Maßgabe des Absatzes 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.</p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

- g) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „zu sperren“ durch die Worte „nach Absatz 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.
- h) Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „enthaltenen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
18. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Dateianordnung

(1) ¹Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde nach § 26 sind in einer Dateianordnung folgende Angaben festzulegen:

1. Bezeichnung und Zweck der Datei,
2. Voraussetzung der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (Beschreibung der Kategorien betroffener Personen, personenbezogener Daten und von Empfängern, Rechtsgrundlage der Verarbeitung),
3. Anlieferung oder Eingabe,
4. Zugangsberechtigung,
5. Überprüfungsfristen und Speicherdauer,
6. allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit,
7. Protokollierung.

²Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass oder der wesentlichen Änderung einer Dateianordnung anzuhören. ³Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) ¹Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. ²In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) ¹Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 nicht möglich, so kann die Verfassungsschutzbehörde eine Sofortanordnung treffen.

- g) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „zu sperren“ durch die Worte „nach **Maßgabe des Absatzes 3** in ihrer Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.
- h) *unverändert*
18. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 33 b i. V. m. § 38 NDSG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

²Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 ist unverzüglich nachzuholen.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Betroffene“ durch die Worte „betroffene Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verfassungsschutzbehörde erteilt betroffenen Personen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hingewiesen und ein besonderes Interesse an der Auskunft dargelegt wird. ²Über personenbezogene Daten aus Akten, die nicht zu den betroffenen Personen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die personenbezogenen Daten, namentlich aufgrund von Angaben der betroffenen Personen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger der Übermittlung.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 100 c“ durch die Angabe „§ 100 b“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 15“ ersetzt.

19. *unverändert*

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

- | | |
|---|---|
| <p>bbb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „89 a“ die Angabe „bis 89 c Abs. 1 bis 4“ eingefügt.</p> | <p>bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „und 89 a“ durch ein Komma und die Angabe „89 a und 89 c Abs. 1 bis 4“ ersetzt.</p> |
| <p>ccc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:</p> <p>„c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 StGB und die Bildung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB,“.</p> | <p>ccc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:</p> <p>„c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 StGB sowie die Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB,“.</p> |
| <p>cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„⁵Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Sätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch diese personenbezogenen Daten übermittelt werden; sie sind nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken.“</p> | <p>cc) <i>unverändert</i></p> |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „übermittelnden“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Kennzeichnung der“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.</p> | <p>b) <i>unverändert</i></p> |
| <p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In den Sätzen 1, 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „übermittelten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „genannten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und das Wort „Nutzung“ wird durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.</p> | <p>c) <i>unverändert</i></p> |
| <p>d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> | <p>d) <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

- aa) In Satz 3 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „solche“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 wird jeweils nach den Worten „Behörde die“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „enthaltenen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „übermittelt“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 6 wird nach dem Wort „der“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die zur Erfüllung der Aufgaben für Angebote zum Ausstieg (§ 3 Abs. 3 Satz 2) erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen an anerkannte Träger entsprechender Angebote übermittelt werden. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 7 gilt entsprechend. ³Die personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen. ⁴Satz 1 gilt nicht für solche personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, welche der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 unterliegen.“

21. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 32 a)**

21/1. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

**„§ 32 a
Übermittlung personenbezogener Daten
für Angebote zum Ausstieg**

¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

1. an Polizeibehörden des Landes in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 4 und 6,
2. an sonstige inländische Behörden in entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und
3. an in der Präventionsarbeit bewährte Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs in entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 _____

übermitteln, soweit die empfangende Behörde oder Stelle die personenbezogenen Daten für Angebote zum Ausstieg **aus Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 benötigt**. ²Satz 1 gilt nicht für _____ personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, welche der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 **Sätze 1 bis 3** unterliegen.“

22. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.

22. _____ § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

22/1. Nach § 33 wird das folgende Sechste Kapitel eingefügt:

**„Sechstes Kapitel
Unabhängige Datenschutzkontrolle,
Anwendung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes**

**§ 33 a
Unabhängige Datenschutzkontrolle**

(1) ¹Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der **gesetzlichen** Vorschriften über die **Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzvorschriften)**. ²_____ Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen, kontrolliert **sie oder er** im Abstand von höchstens zwei Jahren. ³**§ 57 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 NDSG gilt entsprechend.**

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Dabei ist insbesondere

1. Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten personenbezogenen Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der **Datenschutzkontrolle** _____ stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

³Soweit im Einzelfall die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, dürfen die Rechte nach Satz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz **oder im Vertretungsfall von der Vertreterin oder dem Vertreter** persönlich ausgeübt werden.

(3) ¹**Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten gegen eine Datenschutzvorschrift verstößt, so kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Verfassungsschutzbehörde vor einer solchen Datenverarbeitung warnen.** ²Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz **im laufenden Betrieb einer Verarbeitung personenbezogener Daten** einen Verstoß der Verfassungsschutzbehörde gegen eine **Datenschutzvorschrift** fest, so kann sie oder er

1. **den Verstoß gegenüber der Verfassungsschutzbehörde mit der Aufforderung beanstanden, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen, und**
2. den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes darüber unterrichten.

(4) **Wenn der jährliche Tätigkeitsbericht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde be-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

rührt, nimmt die Landesregierung auch dazu innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Landtag Stellung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen auf der Grundlage von Vorschriften dieses Gesetzes, wenn **die Verarbeitung** der Erfüllung der Aufgaben _____ nach § 3 dient.

§ 33 b

Anwendbarkeit des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 findet das Niedersächsische Datenschutzgesetz _____ keine Anwendung **mit Ausnahme der §§ 24, _____ 27, 29, _____ und 33** Abs. 1 bis 4, **der §§ 34 und 35** Abs. 1, **der §§ 36, 37, 38, 45, 54, 55 _____ und 58** mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 **sowie der §§ 59 und 60 _____**, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Regelungen enthalten sind.“

23. Der Überschrift des Vierten Teils werden ein Semikolon und die Worte „Unabhängige Datenschutzkontrolle“ angefügt.

23. **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 33 a)**

24. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

24. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Dateianordnung nach § 29.“

„5. _____ die beabsichtigte Änderung **des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten** nach **§ 33 b in Verbindung mit § 38 NDSG.**“

25. § 39 wird wie folgt geändert:

25. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „Unabhängige Datenschutzkontrolle“ angefügt.

a) **In der Überschrift wird das Wort „Beteiligung“ durch das Wort „Beauftragung“ ersetzt.**

b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

b) **wird gestrichen**

„(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) **wird gestrichen**

d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

d) Der **bisherige Absatz 1** wird **einzigster Absatz und** wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Landesbeauftragte“ werden die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

bb) *unverändert*

d/1) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

e) Im neuen Absatz 4 werden das Semikolon und die Worte „§ 23 NDSG bleibt unberührt“ gestrichen.

e) **wird gestrichen**

f) Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

f) **wird gestrichen**

„(5) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Dabei ist insbesondere

1. Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten personenbezogenen Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach den Absätzen 1 bis 3 stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

³Soweit im Einzelfall die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, dürfen die Rechte nach Satz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz persönlich ausgeübt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen auf der Grundlage von Vorschriften dieses Gesetzes, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 3 dient.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

26. Es wird der folgende § 43 angefügt:

26. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 33 b)

„§ 43
Anwendbarkeit des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 findet das Niedersächsische Datenschutzgesetz wie folgt Anwendung:

1. der Erste Teil findet keine Anwendung,
2. die §§ 24, 25 Abs. 2 und 3, §§ 27, 29, 31, 33 Abs. 1 bis 4, §§ 34, 35 Abs. 1, §§ 36, 37, 45, 54, 55, 57 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 bis 10, Abs. 5 und 6, soweit sich dieser auf § 21 NDSG bezieht, Abs. 8, § 58 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, §§ 59 und 60 sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Regelungen enthalten sind.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Sätze 2 bis 5“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das **Niedersächsische** Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

**Artikel 2/1
Neubekanntmachung**

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3
Inkrafttreten

unverändert